

**Verordnung  
vom 28.03.2001 über das Landschaftsschutzgebiet  
„Thalenbusch“ in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Thalenbusch“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,4 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten – Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 - dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

**§ 3  
Charakter und Schutzzweck**

- (1) **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des kulturhistorisch alten Waldbestandes aus mesophilen Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchen-Mischwald sowie der reich strukturierten Wallhecken und des Übergangsbereichs zur Großen Süderbäke zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das hier durch einen einzigartigen und vielfältigen Mischwald und dem Grünland zur Großen Süderbäke geprägt ist.

---

Aufgrund der kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen naturnaher Wälder, Wallhecken und Grünlandflächen hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Der „Thalenbusch“ ist durch unterschiedlich strukturierten Laub-Mischwald-Bestand geprägt. In Teilbereichen sind kleinflächig Nadelgehölze eingestreut. Wegränder und Randbereiche des Ringelmannsdammes sind mit Rhododendren bestanden, die das Ortsbild und das Landschaftsbild mitbestimmen.

Auf dem durch Stauwasser beeinflussten Boden konnten Arten des mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes in Teilbereichen mit Übergängen zum Eichen-Mischwald nachgewiesen werden.

Eine gut erhaltene, reich strukturierte Baum-Strauch-Wallhecke begrenzt im Nordwesten die Waldfläche.

Diese Waldfläche einschließlich der Grünlandflächen im Übergangsbereich zur Großen Süderbäke bieten einer artenreichen Flora und Fauna einen Lebensraum (Nahrungs-, Brutbiotop, Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden, Rückzugsgebiet aus den dicht bebauten Bereichen der Stadt Westerstede und den intensiv genutzten Baumschulflächen).

Darüber hinaus prägen und gliedern die vorhandenen Laubwaldflächen das Landschaftsbild der Umgebung der Stadt Westerstede und bieten den Erholungssuchenden Möglichkeiten zum Wandern und Spaziergehen. Hervorzuheben ist hier der Randeffekt zwischen den Grünlandflächen an der Großen Süderbäke und dem Waldrandbereich. Derartige Landschaftsstrukturen prägen die besondere Eigenart und Schönheit des Bäkentals der Großen Süderbäke.

Der Thalenbusch gehört zu den alten Waldstandorten im Landkreis Ammerland, die schon 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt wurden und von kulturhistorischer Bedeutung sind.

Ferner hat das Schutzgebiet eine wichtige Funktion für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Zum Teil alte Bodenprofile unter den älteren Waldstandorten geben Rückschlüsse über ehemalige Bodenstrukturen in diesem Gebiet, die vorhandenen Wald- und Grünlandflächen übernehmen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Ebenso wichtig ist die klimaverbessernde Wirkung der Waldflächen des Schutzgebietes. Die Laubwaldbestände in Kombination mit den Grünlandflächen haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung.

---

Ausgeglichene Temperaturen und eine höhere Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem ausgeglichenen Klima und zu einem angenehmen Wanderklima für die Erholungssuchenden.

Das Waldgebiet „Thalenbusch“ liegt am Rande der Stadt Westerstede und hat damit eine wichtige Funktion für die ruhige Erholung. Hervorzuheben ist seine Lage an einem Wanderwegenetz von der Stadt Westerstede zum Torsholter Kirchweg über den Burgwall Mansingen.

#### § 4 Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaus (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

#### § 5 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels;
2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

5. die Neuanlage von Wegen und Straßen. Ausgenommen ist der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen und des Ringelmannsdammes (siehe § 6 (1) Nr. 4 – 5);
6. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen. Des Weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
7. die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Nutzungsänderung von Grünland;
8. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;

9. die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgerechten Laubbaumarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Naturverjüngung davon ausgeschlossen ist;

10. die Nutzung, die über die einzelstammweise und horstweise Nutzung hinausgeht;
11. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
12. die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
13. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
14. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6  
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
  2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
  3. seismische Messungen;
  4. der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen;
  5. der Ausbau der Straße Ringelmannsdamm.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7  
Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
- c) die Unterhaltung von vorhandenen Versorgungs- und Rohrwasserleitungen des OOWV und der Erdgastransportleitung der EWE-Aktiengesellschaft.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung

---

unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

## § 8

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

## § 9

### Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19.12.1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12.01.1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Westerstede Nr. 22 „Thalenbusch“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 28.03.2001

Landkreis Ammerland

Lübben  
Landrat  
Oberkreisdirektor

Bensberg  
stellv.

*Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom 25.05.2001, Az.: 503.15-22223-53-2000, erteilt.*

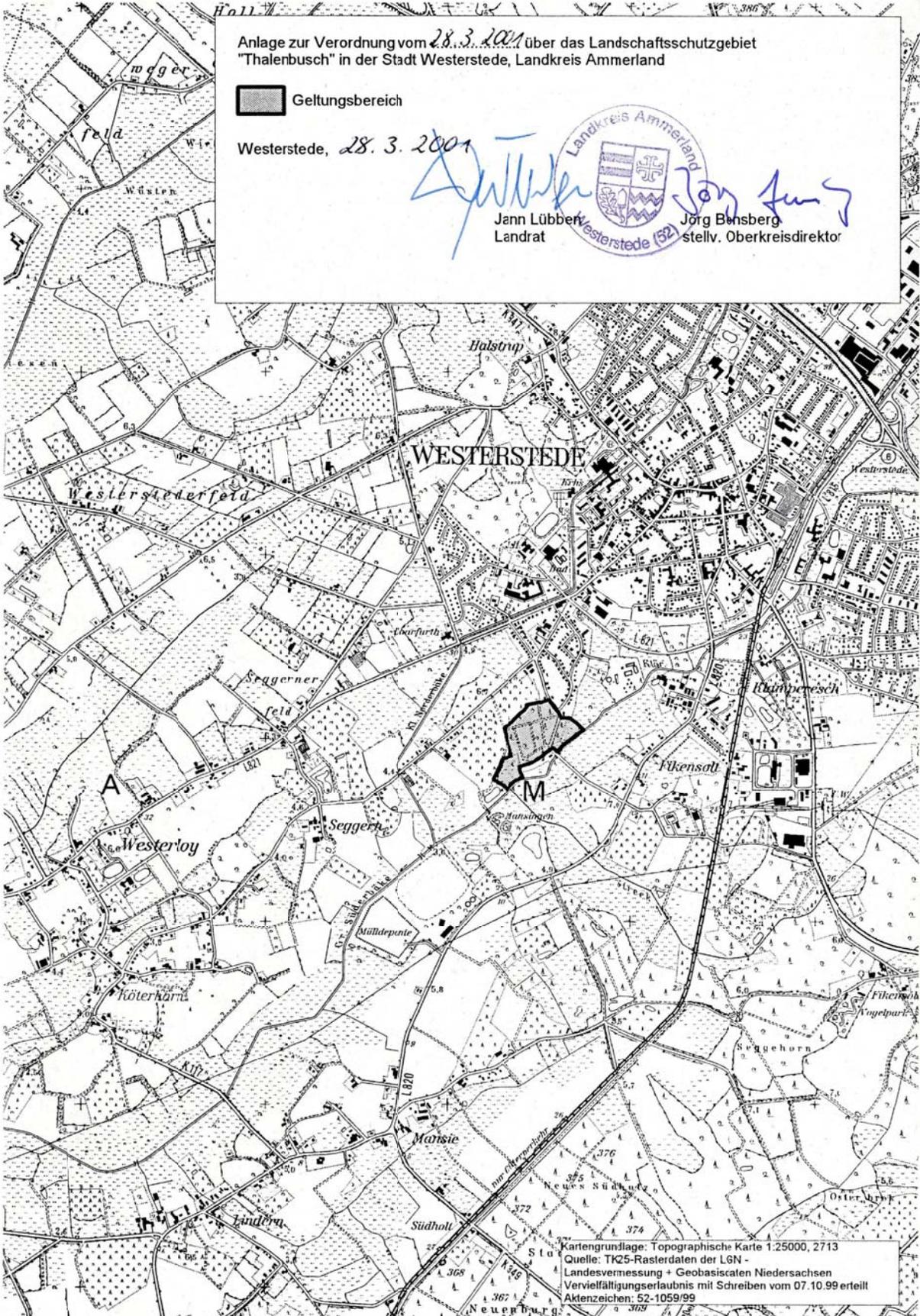
Anlage zur Verordnung vom 28.3.2001 über das Landschaftsschutzgebiet  
"Thalenbusch" in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland

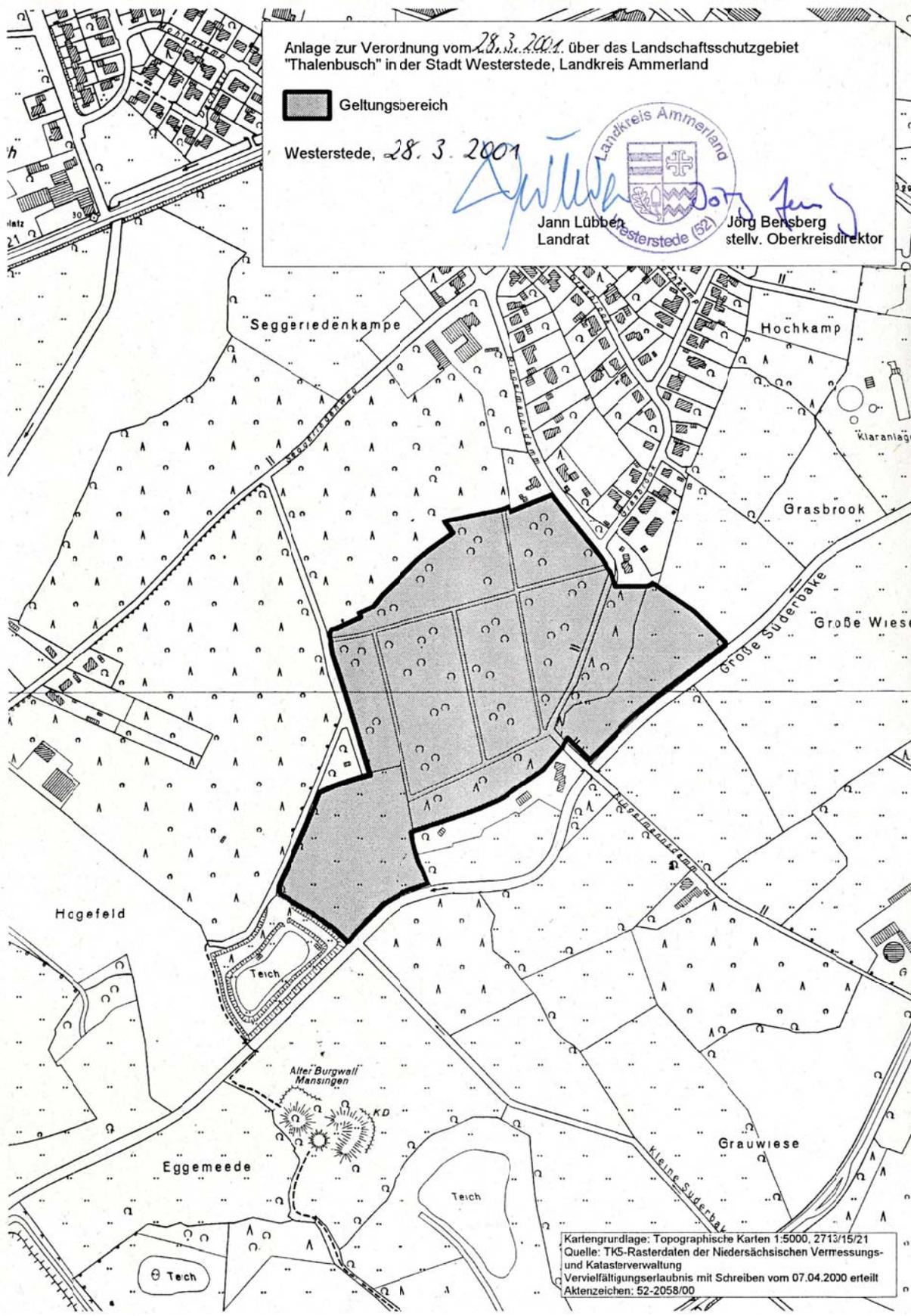
 Geltungsbereich

Westerstede, 28.3.2001

  
Jann Lübber  
Landrat

  
Jörg Bönning  
stellv. Oberkreisdirektor





Anlage zur Verordnung vom 28.3.2001 über das Landschaftsschutzgebiet  
 "Thalenbusch" in der Stadt Westerstedde, Landkreis Ammerland

■ Geltungsbereich

Westerstedde, 28.3.2001

Jann Lübber  
 Landrat

Jörg Bensberg  
 stellv. Oberkreisdirektor

Kartengrundlage: Topographische Karten 1:5000, 2713/15/21  
 Quelle: TK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs-  
 und Katasterverwaltung  
 Vervielfältigungserlaubnis mit Schreiben vom 07.04.2000 erteilt  
 Aktenzeichen: 52-2058/00